

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR ZAHLUNGSVORGÄNGE

Gültig ab 1. Juli 2022



Inhalt

I. Allgemeines	3
Artikel 1 – Gegenstand.....	3
Artikel 2 – Anwendungsbereich – Ausschlüsse	3
Artikel 3 – Begriffsbestimmungen	4
Artikel 4 – Beschreibung von Merkmalen und wesentlichen Bestimmungen der von diesen Besonderen Bedingungen erfassten Zahlungsdienste	6
Artikel 5 – Gebühren	8
II. Regeln zu Zahlungsaufträgen und deren Ausführung	9
Artikel 6 – Allgemeine Regeln zu Zahlungsaufträgen	9
Artikel 7 – Form der Zustimmung	9
Artikel 8 – Zeitpunkt des Eingangs der Zahlungsaufträge – Unwiderruflichkeit der Zahlungsaufträge – Ausführungsfristen – Umtausch.....	10
Artikel 9 – Prinzip der Überweisung des vollen Betrags des Zahlungsvorgangs – Wertstellungsdaten - Bereitstellung von Beträgen	12
Artikel 10 – Ablehnung der Ausführung von Zahlungsaufträgen.....	13
Artikel 11 – Modalitäten, Häufigkeit und Inhalt der Informationen	15
Artikel 12 – Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgangs	16
III. Haftung	16
Artikel 13 – Anzeige und Anfechtung nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge	16
Artikel 14 – Beweislast bei Anfechtung eines Zahlungsvorgangs – Form des Beweises... ..	17
Artikel 15 – Haftung bei nicht autorisierten Zahlungen	18
Artikel 16 – Haftung bei fehlerhaftem Kundenidentifikator	18
Artikel 17 – Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung	18
Artikel 18 – Höhere Gewalt.....	20
IV. Schlussklauseln	20
Artikel 19 – Änderungen der Bestimmungen der Besonderen Bedingungen und der Gebührenregelung für Zahlungsdienste und Zahlungsvorgänge	20
Artikel 20 – Laufzeit und Kündigung des Rahmenvertrags	21
Artikel 21 – Behandlung vertraulicher Daten	21
Artikel 22 – Beschwerden – Gerichtlicher und außergerichtlicher Regress	21
Artikel 23 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand	22

I. Allgemeines

Artikel 1 – Gegenstand

1.1 Diese Besonderen Bedingungen für Zahlungsvorgänge (nachfolgend "die Besonderen Bedingungen" genannt) definieren die allgemeinen Regeln, die auf Zahlungsvorgänge anwendbar sind, die vom Kunden im Rahmen der von der Bank angebotenen und unter diese Besonderen Bedingungen fallenden Zahlungsdienste getätigt werden.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung sind sie auf alle Kunden anwendbar.

1.2 Die nachfolgenden Regeln gelten unbeschadet der Besonderen Bestimmungen für Zahlungsvorgänge mithilfe von Zahlungsinstrumenten, insbesondere mit Debitkarten und über elektronische Dienste, die dem Kunden von der Bank bereitgestellt werden, sowie für die damit verbundenen Zahlungsdienste. Diese Besonderen Bestimmungen ergeben sich aus den auf sie anwendbaren allgemeinen Bedingungen; gegebenenfalls haben diese Vorrang vor diesen Besonderen Bedingungen.

1.3 Soweit diese Besonderen Bedingungen nicht ausdrücklich davon abweichen, gelten für die nachfolgend beschriebenen Zahlungsdienste und Zahlungsvorgänge die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

1.4 Diese Besonderen Bedingungen gelten unbeschadet zwingender rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften oder Vorschriften zur öffentlichen Ordnung. Die Nichtigkeit einer Bestimmung dieser Besonderen Bedingungen oder eines Teils davon hat keinerlei Auswirkung auf die Gültigkeit, den Anwendungsbereich und den verbindlichen Charakter der übrigen Bestimmungen.

Artikel 2 – Anwendungsbereich – Ausschlüsse

2.1 Anwendungsbereich

¹ Am 1. Januar 2022 umfasst der EWR neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Länder Norwegen, Island und Liechtenstein.

² Sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers müssen im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sein. Falls von dem

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten diese Besonderen Bedingungen für

Zahlungsvorgänge in Euro oder in der Währung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums¹ (nachstehend: "EWR" genannt) innerhalb des EWR².

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten diese Bedingungen ebenfalls für Zahlungsvorgänge, die im EWR in der Währung eines Staates erfolgen, der nicht dem EWR angehört, sowie für Zahlungsvorgänge, die – ungeachtet der Währung – von einem bzw. in einen Staat außerhalb des EWR ergehen, dies betrifft jedoch nur diejenigen Teile des Zahlungsvorgangs, die innerhalb des EWR ausgeführt werden.

2.2 Ausschlüsse

Soweit diese Besonderen Bedingungen nichts Gegenteiliges bestimmen, sind folgende Zahlungsvorgänge vom Anwendungsbereich der Besonderen Bedingungen ausgeschlossen:

1° Zahlungsein- und -ausgänge auf einem reglementierten Sparkonto³ oder einem sonstigen Konto, das nach den einschlägigen Rechts- oder Vertragsvorschriften zu anderen Zwecken (Anlagen, Sparen ...) als zur Ausführung von Zahlungsvorgängen vorgesehen ist und über das Zahlungsvorgänge nur gelegentlich oder sporadisch erfolgen.

2° Zahlungsvorgänge auf der Grundlage von:

- a) Papierschecks gemäß Absatz 1 des Gesetzes vom 1. März 1961 über die Übernahme des einheitlichen Scheckgesetzes in die nationale Gesetzgebung und dessen Inkrafttreten sowie vergleichbare Formen von Papierschecks wie Postscheck, Zirkularscheck oder ungeachtet ihrer Benennung sonstige Wertpapiere mit gleichen Rechtsfolgen;
- b) Wechseln im Sinne von Artikel 1 der koordinierten Gesetze vom 31. Dezember 1955 über Wechsel und Solawechsel sowie vergleichbaren Papierwechseln mit gleichen Rechtsfolgen ungeachtet ihrer Benennung;

Zahlungsvorgang nur ein Dienstleister betroffen ist, muss dieser im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sein.

³ Gemäß den Bestimmungen nach Artikel 21 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzbuchs und Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 27. August 1993 zur Ausführung dieses Gesetzes.

c) Reiseschecks in Papierform;

d) Service-Schecks in Papierform;

3° Geldwechselgeschäfte, d. h. Bargeschäfte, sofern die betreffenden Beträge nicht auf einem Zahlungskonto liegen;

4° Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, wie z. B. Dividenden, Erträge oder sonstige Ausschüttungen oder deren Einlösung oder Veräußerung, die unter anderem von Wertpapierfirmen, Kreditinstituten, Organismen für gemeinsame Anlagen oder Vermögensverwaltungsgesellschaften und jeder anderen Einrichtung, die für die Verwahrung von Finanzinstrumenten zugelassen ist, durchgeführt werden.

Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

3.1 In diesen Besonderen Bedingungen sowie in den Unterlagen zu den hiervon erfassten Zahlungsvorgängen wird die nachfolgende Terminologie verwendet.

Die Begriffe können unterschiedslos im Singular oder Plural verwendet werden.

3.2 *Begriffsbestimmungen:*

1° Zahlungsdienste

Unter diese Besonderen Bedingungen fallen folgende Zahlungsdienste:

- Dienste zur Bargeldeinzahlung und Bargeldauszahlung auf/von einem Zahlungskonto sowie alle zur Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;

- Ausführung von Zahlungsvorgängen, einschließlich Geldtransfers auf ein Zahlungskonto bei der Bank oder einem anderen Zahlungsdienstleister:

- Ausführung von Lastschriften in Euro (SEPA)
- Ausführung von Überweisungen
- Ausführung von Daueraufträgen

- Ausführung von Zahlungsvorgängen, bei denen ein Geldbetrag über einen dem Kunden gewährten Kredit bereitgestellt wird:

- Ausführung von Lastschriften in Euro (SEPA)
- Ausführung von Überweisungen

- Ausführung von Daueraufträgen

Die vorgenannten Zahlungsdienste werden in Artikel 4 näher erläutert.

2° Zahlungsvorgang

Ein bzw. eine vom Zahler oder für Rechnung des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ausgelöste Bereitstellung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger.

3° Zahlungsauftrag

Jeder Auftrag zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs.

4° Zahlungskonto

Ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird.

5° Zahler

Natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist oder eine Vollmacht für dieses Konto besitzt und einen Auftrag für einen Zahlungsvorgang genehmigt.

6° Zahlungsempfänger

Natürliche oder juristische Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll.

7° Zahlungsdienstnutzer oder Kunde

Natürliche oder juristische Person, die zu privaten oder beruflichen Zwecken einen Zahlungsdienst, abhängig vom Kontext als Zahler oder Zahlungsempfänger, oder beide in Anspruch nimmt.

8° Verbraucher

Natürliche Person, die bei den von diesen Besonderen Bedingungen erfassten Zahlungsdiensten zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

9° Kundenidentifikator

Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann.

Zur Ausführung der Überweisungen und Lastschriften in Euro (SEPA) (siehe weiter unten Artikel 4) besteht der Kundenidentifikator unter Ausschluss aller anderen Elemente aus der IBAN (International Bank Account Number bzw. internationale Bankkontonummer; sie umfasst maximal 34 alphanumerische Zeichen und für jedes Land ist eine bestimmte Länge vorgegeben; sie besteht aus einem Ländercode (zwei Buchstaben), einer Prüfziffer (zwei Ziffern) und einer nationalen Kontonummer).

Bestimmte Zahlungsvorgänge erfordern neben der IBAN die Angabe des BIC-Codes (Bank Identifier Code), der die zweifelsfreie Identifizierung jeder Bank gestattet; er bezeichnet die Bank des Zahlungsempfängers; er umfasst acht oder elf alphanumerische Zeichen und besteht aus dem Bankcode (vier Zeichen), dem Ländercode (zwei Buchstaben), einem Ortscode (zwei Zeichen) und kann bei manchen Banken noch einen Zweigstellencode (drei Zeichen) enthalten). Falls die Angabe des BIC-Codes erforderlich ist, ist dieser Teil des Kundenidentifikators.

Dagegen sind weder der Name des Zahlers oder des Zahlungsempfängers eines Zahlungsauftrags, noch deren Adresse Bestandteil des Kundenidentifikators, selbst wenn die eine oder andere Angabe aufgrund nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften zur öffentlichen Ordnung insbesondere zu Kontrollzwecken erforderlich ist.

10° Lastschrift in Euro (SEPA)

Vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers aufgrund einer Zustimmung des Zahlers zu einem Zahlungsvorgang, die der Zahler gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder der Bank erteilt.

11° Überweisung

Ein vom Zahler ausgelöster Zahlungsdienst zum Zwecke der Erteilung einer Gutschrift auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Zahlers, in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt.

12° Rahmenvertrag

Zahlungsdienstvertrag, der zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossen wird und die zukünftige Ausführung einzelner und aufeinander folgender Zahlungsvorgänge regelt und die jeweiligen Rechte und Pflichten der Parteien bestimmt.

Neben eventuellen besonderen Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden umfasst der Rahmenvertrag den Kontoeröffnungsvertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diese Besonderen Bedingungen; diese können gegebenenfalls durch besondere Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen für ein bestimmtes Zahlungsinstrument oder einen bestimmten Zahlungsdienst ergänzt oder geändert werden.

13° Bankarbeitstag

Tag, an dem die Bank den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Die Bank ist montags bis freitags während der Öffnungszeiten der Zweigstellen erreichbar.

Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Bankfeiertage (die jährlich aktualisierte Liste ist auf der Website www.febelfin.be kostenlos erhältlich) gelten nicht als Bankarbeitstage.

14° Zeitlimit

Uhrzeit an einem Bankarbeitstag, nach der ein eingegangener Zahlungsauftrag zum Zweck seiner Ausführung als am darauffolgenden Bankarbeitstag eingegangen gilt.

Das Zeitlimit hängt von der Art des Zahlungsauftrags und dessen Währung ab.

Die geltenden Zeitlimits ergeben sich aus einer Übersicht, die auf der Website www.ing.be eingesehen werden kann.

15° Wertstellungsdatum

Referenzdatum, das für die Berechnung der Zinsen bei Gutschrift oder Belastung eines Betrags auf einem Zahlungskonto zugrunde gelegt wird.

16° Dauerhafter Datenträger

Jedes Medium, das es dem Zahlungsdienstnutzer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe gespeicherter Informationen ermöglicht.

17° Zahlungsinstrument

Jedes personalisierte Instrument bzw. sämtliche zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarte Verfahren, anhand derer der Kunde einen Zahlungsauftrag geben kann.

18° Authentifizierung

Ein Verfahren, das es dem Zahlungsdienstleister ermöglicht, die Identität eines Zahlungsdienstnutzers oder die Gültigkeit der Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments zu überprüfen, darunter die Verwendung der personalisierten Sicherheitsdaten des Nutzers.

19° Zahlungsdienstleistung

Online-Dienst zur Auslösung eines Zahlungsauftrags im Auftrag des Online-Dienstnutzers betreffend ein Zahlungskonto, das bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführt wird.

20° Konteninformationsdienst

Online-Dienst zur Bereitstellung konsolidierter Daten betreffend ein oder mehrere Zahlungskonten des Zahlungsdienstleistungsnutzers bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern.

21° Referenzwechsellkurs

Wechselkurs, der bei jedem Währungs-umtausch zugrunde gelegt und von der Bank zugänglich gemacht wird oder aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammt.

22° Referenzzinssatz

Zinssatz, der bei der Zinsberechnung (unabhängig davon, ob es sich um Guthabenzinsen handelt, die von ING vergütet werden, oder um Sollzinsen, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden) für einen bestimmten Zahlungsvorgang oder ein bestimmtes Zahlungskonto zugrunde gelegt wird und aus einer öffentlich zugänglichen und für beide Parteien eines Zahlungsdienstvertrags überprüfaren Quelle stammt.

Artikel 4 – Beschreibung von Merkmalen und wesentlichen Bestimmungen der von diesen Besonderen Bedingungen erfassten Zahlungsdienste

4.1 Überweisung

Die Überweisung ist der Zahlungsdienst, durch den das Zahlungskonto auf Verlangen des Zahlers mit einem bestimmten Geldbetrag belastet wird, damit dieser einem anderen Zahlungskonto gutgeschrieben wird, das bei der Bank oder einem anderen Institut auf den Namen des Zahlers oder eines Dritten geführt wird.

Bestimmte Überweisungen können mit besonderen Ausführungsmodalitäten versehen werden:

1° Das Memogiro bezeichnet eine Überweisung, der vom Zahler ein bestimmtes zeitversetztes Ausführungsdatum zugeordnet wird.

2° Der Dauerauftrag in Euro (SEPA), der Dauerauftrag in einer Fremdwährung sowie der Dauerauftrag in Euro von bzw. auf ein in einem Land außerhalb der SEPA-Zone geführtes Konto bezeichnet eine Überweisung, in deren Rahmen der Zahler die Überweisung eines bestimmten Geldbetrags entsprechend einer von ihm bestimmten Periodizität und Dauer in Auftrag gibt.

3° Die Mehrfachüberweisung (oder Sammelüberweisung) bezeichnet eine Überweisung, in deren Rahmen der Zahler festlegt, dass ein bestimmter Geldbetrag in Euro von seinem Zahlungskonto abgebucht und auf mehreren, im Zahlungsauftrag ausgewiesenen Konten gutgeschrieben wird.

4° Die Überweisung in Euro (SEPA) ist eine Zahlung, die folgende Eigenschaften aufweist:

- Zahlung bei der sowohl das Konto des Auftraggebers als auch das Konto des Empfängers in einem Land der SEPA-Zone (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Andorra, Monaco, Liechtenstein, Schweiz und San Marino) geführt werden;

- Der Überweisungsbetrag ist in Euro angegeben.

5° Die Instant-Überweisung in Euro (SEPA) oder Instant-Zahlung ist eine Zahlung, die folgende Eigenschaften aufweist:

- Überweisung bei der sowohl das Konto des Auftraggebers als auch das Konto des Empfängers in einem Land der SEPA-Zone (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Andorra, Monaco, Liechtenstein, Schweiz und San Marino) geführt werden;

- Für Zahlungen an andere teilnehmende Banken in Belgien geführt;

- Der Betrag der Überweisung muss in Euro ausgewiesen sein. Es gibt keine Obergrenze für Empfängerkonten in Belgien;
- Die Überweisung erfolgt innerhalb von maximal 5 Sekunden (Empfängerkonto in Belgien).

Alle anderen Zahlungen (d. h. Zahlungen in einer anderen Währung als Euro sowie Zahlungen jedweder Währung nach bzw. aus einem Land außerhalb der SEPA-Zone) heißen „Auslandsüberweisungen“.

4.2 Lastschrift in Euro (SEPA)

4.2.1 Im Rahmen dieses Zahlungsdienstes löst der Zahlungsempfänger als Gläubiger des Zahlers einen Zahlungsvorgang auf Grundlage der Zustimmung aus, die der Zahler dem Zahlungsempfänger, dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der Bank erteilt hat. Entsprechend diesem Zahlungsvorgang verlangt der Zahlungsempfänger, dass ihm ein bestimmter Geldbetrag an einem Datum gutgeschrieben wird, das zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Die Durchführung der Lastschrift in Euro (SEPA) erfordert die Unterzeichnung eines Mandats durch den Zahler, das einen ausdrücklichen Verweis auf den zugrunde liegenden Vertrag enthält, der seinerseits den Umfang der Lastschriftforderungen hinsichtlich der Art, der Fälligkeit und wenn möglich des exakten Betrags bestimmt.

4.2.2 In Belgien sind folgende Lastschriftverfahren verfügbar:

1° Das europäische SEPA-Basislastschriftverfahren (SEPA Core Direct Debit) kann verwendet werden, um Euro-Zahlungen sowohl in Belgien als auch innerhalb der SEPA-Zone⁴ zwischen zwei Zahlungskonten zu tätigen, die bei in der SEPA-Zone ansässigen Zahlungsdienstleistern geführt werden. Sowohl der Zahler als auch der Zahlungsempfänger können Verbraucher oder Nichtverbraucher im Sinne von Artikel 3.2 Abs. 8 sein.

Die bestehenden Lastschriftmandate, die zuvor im Rahmen eines nationalen Lastschriftverfahrens erteilt wurden, wie das DOM'80-Verfahren, sind im europäischen SEPA-Basislastschriftverfahren weiter gültig, sofern der Gläubiger, der Empfänger des Zahlungsvorgangs, Zahlungsvorgänge im Rahmen dieses Verfahrens tätigt.

⁴ Am 1. Januar 2022 umfasst die SEPA-Zone die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island, Liechtenstein, Andorra, Monaco,

2° Die europäische SEPA-Firmenlastschrift (SEPA Business to Business Direct Debit oder „B2B“) kann verwendet werden, um Euro-Zahlungen sowohl in Belgien als auch innerhalb der SEPA-Zone zwischen zwei Zahlungskonten zu tätigen, die bei in der SEPA-Zone ansässigen Zahlungsdienstleistern geführt werden.

Die europäische SEPA-Firmenlastschrift (B2B) umfasst unter anderem folgende Merkmale und Bedingungen:

(i) Der Zahler muss zwingend ein Nichtverbraucher sein und bleiben.

(ii) Der Kunde, der der Zahler ist, muss der Bank eine Kopie aller Mandate für europäische SEPA-Firmenlastschriften (B2B) zukommen lassen, die er Zahlungsempfängern erteilt hat. Falls es sich dabei um ein elektronisches Mandat handelt, stellt der Kunde der Bank die gesamten Daten bereit, die in dem besagten Mandat aufgeführt sind.

(iii) Der Kunde muss die Bank über jegliche Änderung oder jeglichen Widerruf der vorgenannten Mandate in Kenntnis setzen, und zwar spätestens an dem Tag, an dem die besagte Änderung oder der besagte Widerruf wirksam werden und in jedem Fall vor dem mit dem Zahlungsempfänger vereinbartem Fälligkeitstermin.

(iv) Der Kunde muss die Bank schnellstmöglich in Kenntnis setzen, falls er die Eigenschaft als Nichtverbraucher im Sinne der europäischen SEPA-Firmenlastschrift (B2B) verliert.

(v) Bei Ausführung einer europäischen SEPA-Firmenlastschrift (B2B) überprüft die Bank, bevor sie das Zahlungskonto des Kunden belastet, ob die mit der ersten Zahlungsanweisung des Zahlungsempfängers eingegangenen Mandatsdaten den Daten entsprechen, die auf der der Bank vom Kunden ausgehändigten Mandatskopie ausgewiesen sind, bzw. im Falle eines elektronischen Mandats, den vom Kunden übermittelten Daten entsprechen. Der Kunde kann gegebenenfalls auf Ersuchen der Bank gebeten werden, diese Übereinstimmung zu bestätigen.

(vi) Bei Ausführung nachfolgender Zahlungsanweisungen seitens des Zahlungsempfängers gleicht die Bank die

San Marino, Vereinigtes Königreich und die Schweiz. Die vollständige Liste ist auf www.europeanpaymentscouncil.eu abrufbar.

erhaltenen Mandatsdaten mit den Daten ab, die ihr vom Kunden übermittelt wurden.

4.2.3 Im Rahmen der Ausführung von Lastschriften in Euro (SEPA) ist der Zahler berechtigt, die Bank anzuweisen:

1° den Einzug einer Lastschrift in Euro (SEPA) auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder in Bezug auf beide Faktoren zu begrenzen.

2° im Rahmen eines Zahlungsverfahrens, das kein Recht auf Erstattung vorsieht, jeden Einziehungsvorgang zu überprüfen sowie vor Belastung des Zahlungskontos auf der Grundlage der Informationen zu dem Mandat zu überprüfen, ob der Betrag und die Periodizität des vorgelegten Einziehungsvorgangs dem im Mandat vereinbarten Betrag und der vereinbarten Periodizität entsprechen;

3° die Ausführung von Lastschriften in Euro (SEPA) auf seinem Zahlungskonto zu sperren oder Lastschriften in Euro (SEPA), die von einem oder mehreren bestimmten Zahlungsempfängern ausgelöst worden sind, zu sperren oder nur Lastschriften in Euro (SEPA) zu gestatten, die von einem oder mehreren bestimmten Zahlungsempfängern ausgelöst worden sind.

4.3 *Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen am Schalter*

Im Rahmen der Bargeldeinzahlung am Schalter hat der Kunde in Filialen mit Schalter die Möglichkeit, Bargeld in Euro auf sein in Euro geführtes Konto oder Bargeld in anderen Devisen (ausschließlich USD, GBP & CHF) auf sein in anderen Devisen (ausschließlich USD, GBP & CHF) geführtes Konto einzuzahlen.

Der Vertreter einer juristischen Person, einer nicht rechtsfähigen Vereinigung oder einer ungeteilten Rechtsgemeinschaft kann in den Zweigstellen, die über einen Schalter verfügen, ebenfalls Barbeträge in Euro oder in einer anderen Währung (ausschließlich USD, GBP & CHF) auf das Konto der juristischen Person, der nicht rechtsfähigen Vereinigung oder der ungeteilten Rechtsgemeinschaft einzahlen.

In anderen Fällen ist die Einzahlung von Barbeträgen an den Schaltern nicht möglich.

Im Rahmen der Bargeldauszahlung am Schalter hat der Kunde in Filialen mit Schalter die Möglichkeit, Bargeld in Euro von seinem in Euro geführten Konto oder Bargeld in anderen Devisen (ausschließlich USD, GBP & CHF) von seinem in anderen Devisen (ausschließlich USD, GBP & CHF) geführten Konto auszuzahlen.

Für Bargeldauszahlungen von Beträgen in anderen Währungen als dem Euro (ausschließlich USD, GBP & CHF) ist eine Vorankündigung erforderlich. Die Informationen hinsichtlich der zu beachtenden Vorankündigung erhält der Kunde in seiner Zweigstelle.

Artikel 5 – Gebühren

5.1 Die Gebühren, Kosten und Grundsätze betreffend die Aufteilung der Gebühren für die in diesen Besonderen Bedingungen erfassten Zahlungsvorgänge und Zahlungsdienste sind in den Broschüren „Gebührenregelung“ (die „Gebührenregelung für die wichtigsten Bankgeschäfte natürlicher Personen“ und die „Gebührenregelung für die wichtigsten Bankgeschäfte juristischer Personen“) aufgeführt; sie werden dem Kunden vor Abschluss des Rahmenvertrags in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

Die genannten Broschüren sind auch kostenlos in allen ING Zweigstellen erhältlich sowie auf der Website www.ing.be abrufbar.

5.2 Der Kunde ermächtigt die Bank, sein Konto unter Wahrung der zwingenden Rechtsvorschriften automatisch mit allen Kosten, Gebühren und Provisionen entsprechend der geltenden Gebührenregelung zu belasten.

Soweit keine besondere Vereinbarung getroffen wird, ist das belastete Konto dasjenige Konto, für das die geltenden Kosten, Gebühren oder Provisionen angefallen sind, oder dasjenige Konto, über das der Zahlungsvorgang, aufgrund dessen die Kosten und/oder Provisionen angefallen sind, ausgeführt wurde.

Des Weiteren und soweit diese Besonderen Bedingungen nicht davon abweichen, wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere auf Artikel 46 und 47, verwiesen.

5.3 Die geltenden Gebühren und Bedingungen können von der Bank nach den Modalitäten von Artikel 19 (*Änderungen der Bestimmungen der Besonderen Bedingungen und der*

Gebührenregelung für Zahlungsdienste und Zahlungsvorgänge“) geändert werden.

II. Regeln zu Zahlungsaufträgen und deren Ausführung

Artikel 6 – Allgemeine Regeln zu Zahlungsaufträgen

6.1 Form der Zahlungsaufträge

Der Kunde erteilt seine Zahlungsaufträge:

- entweder auf Papiervordrucken, die ihm von ING zur Verfügung gestellt werden, die ordnungsgemäß ausgefüllt sind und die handschriftliche Unterschrift des Kunden oder seines eventuellen Bevollmächtigten tragen;
- oder mittels Vordrucken, die ihm von der Bank über ein elektronisches System zur Verfügung gestellt werden und die mit der elektronischen Unterschrift des Kunden oder seines eventuellen Bevollmächtigten versehen sind; diese Unterschrift ist in den Besonderen Bedingungen für das Zahlungsinstrument geregelt, das zur Auslösung des Zahlungsvorgangs benutzt wurde.

Falls der Kunde Zahlungsaufträge in einer anderen Form erteilen möchte, z. B. auf einem anderen als dem von der Bank ausgegebenen Schriftstück, per Fax oder mittels eines anderen technischen Verfahrens, muss er sich zuvor bei der Bank vergewissern, ob diese einer Ausführung der Aufträge in der gewünschten Form zustimmt und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen. Insbesondere kann die Bank die Ausführung derartiger Aufträge von ihrer vorherigen Bestätigung in einer ihr genehmen Form abhängig machen und/oder vom vorherigen Abschluss einer besonderen Vereinbarung.

Vorbehaltlich des Rechts des Kunden, bei der Erteilung von Zahlungsaufträgen die Dienste eines Zahlungsdienstleisters in Anspruch zu nehmen, und vorbehaltlich eventueller Haftungsbegrenzungen, die dem Kunden aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder Vorschriften zur öffentlichen Ordnung zugestanden werden, und unbeschadet des Artikels 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet der Kunde bei Aufträgen, die er nicht auf den von der Bank zur Verfügung gestellten Vordrucken oder über die elektronischen Systeme erteilt, für die Risiken, mit denen die von ihm gewählte Form der Übermittlung behaftet ist, unter anderem eine verspätete

Ausführung oder falsche Auslegung des erteilten Auftrags.

6.2 Der Kunde sorgt rechtzeitig auf dem zu belastenden Konto für die zur Ausführung seiner Zahlungsaufträge erforderliche Deckung.

Weist das Konto mehrere Unterkonten auf, insbesondere in verschiedenen Währungen, ist die Deckung auf dem Unterkonto und in der Währung anzuschaffen, die im Auftrag bestimmt sind.

Der Kunde erkennt an, dass ein unter einer Kontonummer verbuchtes Guthaben auf einem Unterkonto oder in einer Währung, das/die nicht dem/der im Auftrag bezeichneten Unterkonto bzw. Währung entspricht, keine Deckung für den Auftrag darstellt. Dennoch erklärt er sich damit einverstanden, dass die Bank in einem solchen Fall das in Artikel 48 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Recht zur automatischen Umbuchung in Anspruch nimmt.

Die Bank ist berechtigt, die Ausführung eines Auftrags, für den keine oder keine ausreichende Deckung besteht, abzulehnen oder auszusetzen.

6.3 Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht davon abgewichen wird und unbeschadet zwingender Rechtsvorschriften oder Vorschriften zur **öffentlichen Ordnung** gelten des Weiteren für Zahlungsaufträge zu den von diesen Besonderen Bedingungen erfassten Zahlungsvorgängen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Artikel 21 ff.

Artikel 7 – Form der Zustimmung

Ein Zahlungsvorgang gilt als autorisiert, wenn der Kunde der Ausführung des Zahlungsvorgangs zugestimmt hat. Der Zahler kann den Zahlungsvorgang vor oder gegebenenfalls auch nach seiner Ausführung genehmigen. Die Zustimmung kann von Fall zu Fall erteilt werden:

- durch handschriftliche Unterschrift des Kunden oder seines eventuellen Bevollmächtigten;
- durch elektronische Unterschrift des Kunden oder seines eventuellen Bevollmächtigten; diese Unterschrift ist in den Besonderen Bedingungen für das Zahlungsinstrument geregelt, das zur Auslösung des Zahlungsvorgangs benutzt wurde;
- in jeder anderen gegebenenfalls mit der Bank in besonderen Vereinbarungen vereinbarten Form.

Die Zustimmung für einen Zahlungsvorgang kann auch durch den Empfänger oder einen Zahlungsdienstleister erteilt werden.

Die Zustimmung kann für einen einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere Zahlungsvorgänge erteilt werden.

Die Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem nach Artikel 8.2 die Unwiderruflichkeit eintritt.

Auch die Zustimmung zur Ausführung mehrerer Zahlungsvorgänge kann widerrufen werden, sodass jeder nachfolgende Zahlungsvorgang als nicht autorisiert gilt.

Artikel 8 – Zeitpunkt des Eingangs der Zahlungsaufträge – Unwiderruflichkeit der Zahlungsaufträge – Ausführungsfristen – Umtausch

8.1 Eingangszeitpunkt

8.1.1 Der Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags wird im Rahmen der in diesen Besonderen Bedingungen genannten Zahlungsdienste und unbeschadet der Besonderen Bestimmungen nach Artikel 8.1.2 und 8.1.3 folgendermaßen bestimmt:

A. Für Überweisungsaufträge in Papierform:

- wenn das Formular, das den Zahlungsauftrag enthält, direkt am Schalter eingereicht wird: Zeitpunkt der physischen Übergabe des Formulars an den Schalterangestellten;
- wenn das Formular, das den Zahlungsauftrag enthält, in den dafür vorgesehenen Briefkasten der Zweigstelle eingeworfen wird: Zeitpunkt, an dem die Bank den Briefkasten leert; die Briefkästen werden an jedem Bankarbeitstag geleert.

B. Für Überweisungen, die über die dem Kunden von der Bank zur Verfügung gestellten elektronischen Dienste vorgenommen werden (insbesondere die Dienste Phone'Bank/Home'Bank, die Self'Bank-Terminals und Telelink/Isabel): sobald die zur Ausführung des Zahlungsauftrags erforderlichen Angaben übermittelt wurden und der Kunde daraufhin die elektronische

oder telefonische Empfangsbestätigung der Bank erhalten hat.

C. Für Lastschriften in Euro (SEPA): bei Eingang der von der Bank des Zahlungsempfängers/Gläubigers des Zahlers übermittelten Dateien mit den auszuführenden Zahlungsaufträgen.

8.1.2 Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Bankarbeitstag der Bank im Sinne von Artikel 3.2 Abs. 13, wird der Zahlungsauftrag sobehandelt, als sei er am darauffolgenden Bankarbeitstag eingegangen.

Geht ein Zahlungsauftrag nach dem anzuwendenden Zeitlimit im Sinne von Artikel 3.2 Abs. 14 ein, wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Bankarbeitstag eingegangen.

8.1.3 Vereinbaren der Kunde und die Bank, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Zahler seinem Zahlungsdienstleister den Geldbetrag zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Bankarbeitstag der Bank, dann wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Bankarbeitstag eingegangen. Bei Daueraufträgen hat der Kunde jedoch die Möglichkeit festzulegen, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags am Bankarbeitstag vor dem vereinbarten Termin zu beginnen hat.

8.2 Widerruf von Zahlungsaufträgen

8.2.1 Der Kunde kann einen Zahlungsauftrag nach dem Eingang bei der Bank nicht mehr widerrufen.

8.2.2 Wurde der Zahlungsvorgang von dem Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so kann der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen und nicht mehr ändern, nachdem er den Zahlungsauftrag oder seine Zustimmung zu dessen Ausführung an den Zahlungsempfänger übermittelt hat.

Im Fall einer Lastschrift in Euro (SEPA) kann der Zahler den Zahlungsauftrag jedoch unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche nach Artikel 12 spätestens bis zum Ende des Bankarbeitstags vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen.

8.2.3 In dem Fall von Artikel 8.1.3 kann der Zahler den Zahlungsauftrag spätestens bis zum

Ende des Bankarbeitstags vor dem für die Belastung vereinbarten Tag widerrufen.

8.2.4 Der Zahler, der von dem Widerspruchsrecht nach Artikel 8.2.2 Abs. 2 und 8.2.3 Gebrauch machen möchte, kann sich an seine Zweigstelle wenden oder sich mit dem ING Client Services unter der Telefonnummer +32 2 464 60 03 in Verbindung setzen.

8.3 Ausführungsfristen

Die Ausführungsfristen der von diesen Besonderen Bedingungen erfassten Zahlungen richten sich nach:

- der Zahlungswährung
- dem Zahlungsträger
- ihrem nationalen oder grenzüberschreitenden Charakter

Die anzuwendenden Fristen werden nachstehend beschrieben.

Darüber hinaus kann sich der Kunde über die maximalen Ausführungsfristen (sowie die ggf. anfallenden Gebühren) für die von diesen Besonderen Bedingungen erfassten Zahlungen vor deren Ausführung beim ING Client Services unter der Telefonnummer +32 2 464 60 03 erkundigen. Wenn der Zahlungsvorgang über den Home'Bank-Dienst veranlasst wird, wird dem Kunden ein Gebührensimulator bereitgestellt.

8.3.1 Überweisungen

8.3.1.1 Der Betrag eines Zahlungsvorgangs in Euro wird ab dem Eingangszeitpunkt nach Artikel 8.1 dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers spätestens am Ende des ersten nachfolgenden Bankarbeitstags gutgeschrieben.

Dieselbe Frist gilt für Zahlungsvorgänge, die eine einzige Währungsumrechnung zwischen dem Euro und der offiziellen Landeswährung eines EWR-Staats bedingen, der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehört, sofern die erforderliche Währungsumrechnung in dem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaat durchgeführt wird und – im Falle von grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen – die grenzüberschreitende Überweisung in Euro erfolgt.

Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge wird die Frist von einem Bankarbeitstag um einen weiteren Bankarbeitstag verlängert.

8.3.1.2 Abweichend von den vorangegangenen Bestimmungen wird bei elektronisch ausgelösten Inlandszahlungen zwischen zwei bei der Bank geführten Zahlungskonten die in Artikel 8.3.1.1 genannte Frist auf das Ende desjenigen Bankarbeitstages, an dem der Zahlungsauftrag im Sinne von Artikel 8.1 eingegangen ist, verkürzt.

8.3.1.3 Der Betrag eines Zahlungsvorgangs in der offiziellen Landeswährung eines EWR-Mitgliedstaats, der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehört, wird dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers ab dem Eingangszeitpunkt nach Artikel 8.1 spätestens am Ende des vierten nachfolgenden Bankarbeitstags gutgeschrieben.

Dieselbe Frist gilt für Zahlungsvorgänge, die mehrere Umrechnungen zwischen dem Euro und der offiziellen Landeswährung eines EWR-Mitgliedstaats, der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehört, bedingen. Gleiches gilt für Zahlungsvorgänge, die nur eine einzige Umrechnung zwischen dem Euro und einer dieser Währungen bedingen, wenn die Umrechnung in dem Land stattfindet, das dem Euro-Währungsgebiet angehört, und – im Falle von grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen – die grenzüberschreitende Überweisung in einer dieser Währungen erfolgt.

8.3.1.4. Für Zahlungsvorgänge, die nicht auf den Euro oder eine offizielle Landeswährung eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaats lauten und/oder die für einen Zahlungsdienstleister bestimmt sind oder von einem Zahlungsdienstleister stammen, der außerhalb des EWR ansässig ist, gelten – unabhängig von der/den verwendeten Währung(en) – andere Ausführungsfristen, die sich nach dem jeweiligen Zahlungsvorgang richten.

8.3.1.5 Für die Instant-Überweisung in Euro (SEPA) gilt eine besonders kurze Ausführungsfrist: maximal 5 Sekunden bei einem Empfängerkonto in Belgien.

8.3.2 Lastschriften in Euro (SEPA)

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers muss den Zahlungsauftrag der Bank, die in ihrer Eigenschaft als Zahlungsdienstleister des Zahlers handelt, innerhalb der zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Fristen übermitteln, um die Verrechnung an dem zwischen den Parteien vereinbarten Fälligkeitstermin zu ermöglichen.

Die Bank trägt dafür Sorge, dass die Geldbeträge, mit denen das Zahlungskonto des Zahlers belastet wird, dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers innerhalb der im angewandten Zahlungsverfahren SEPA vorgesehenen Frist gutgeschrieben werden.

8.3.3 Die Bestimmungen dieses Artikels 8.3 gelten unbeschadet des Artikels 10 („*Ablehnung der Ausführung von Zahlungsaufträgen*“).

8.4. Umtausch

Wird der Zahlungsvorgang in einer anderen Währung als der Währung des Landes ausgeführt, in dem das Zahlungskonto des Empfängers geführt wird, erklärt sich der Kunde – wenn das Zielland außerhalb des EWR liegt – damit einverstanden, dass die Bank(en), an die er sich zur Ausführung des Zahlungsauftrags wendet, ggf. den Betrag des Auftrags – ohne Zusatzkosten für den Kunden – in die Währung des Ziellands des Zahlungsvorgangs umtauschen. Der Kunde kann jedoch bei der Durchführung seines Zahlungsauftrags einen solchen Umtausch ablehnen und fordern, dass sein Zahlungsauftrag in der angegebenen Währung ausgeführt wird.

Artikel 9 – Prinzip der Überweisung des vollen Betrags des Zahlungsvorgangs – Wertstellungsdaten - Bereitstellung von Beträgen

9.1 Führt der Kunde einen Zahlungsvorgang aus, der diesen Besonderen Bedingungen unterliegt, wird der volle Betrag des Zahlungsvorgangs an den Zahlungsempfänger überwiesen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Zahlungsvorgänge, die zugunsten eines außerhalb des EWR ansässigen Zahlungsempfängers oder in der Währung eines Staates, der nicht dem EWR angehört, durchgeführt werden, selbst wenn die Durchführung innerhalb des EWR erfolgt. Im Rahmen solcher Vorgänge erhält der Zahlungsempfänger nicht unbedingt den vollen Betrag des Zahlungsvorgangs – insbesondere dann nicht, wenn von den an der Durchführung der Zahlungsvorgänge beteiligten Banken Gebühren erhoben werden.

Das Konto des Kunden wird mit dem Betrag des Zahlungsvorgangs belastet, zuzüglich der unter Umständen von ihm zu tragenden Kosten (siehe hierzu die in Artikel 5.1 genannten Gebührenregelungen).

Ist der Kunde Zahlungsempfänger eines SEPA-Zahlungsvorgangs⁵, wird seinem Zahlungskonto der volle Betrag des Zahlungsvorgangs gutgeschrieben. Die Kosten, die der Kunde unter Umständen nach den in den Gebührenregelungen definierten Grundsätzen zu tragen hat, werden mit einem getrennten Buchungsvorgang vom Zahlungskonto abgebucht.

Ist der Kunde Zahlungsempfänger eines Nicht-SEPA-Zahlungsvorgangs, der diesen Besonderen Bedingungen unterliegt, handelt es sich bei dem seinem Zahlungskonto gutgeschriebenen Betrag – nach den in den Gebührenregelungen definierten Grundsätzen – um den Betrag des Zahlungsvorgangs nach Abzug der gegebenenfalls anwendbaren Bankgebühren.

In jedem Fall erhält der Kunde gemäß Artikel 11 dieser Besonderen Bedingungen detaillierte Informationen zum Betrag des Zahlungsvorgangs, zu den unter Umständen berechneten Gebühren und zu deren Aufschlüsselung.

9.2 Ist der Kunde Zahlungsempfänger eines Zahlungsvorgangs, der diesen Besonderen Bedingungen unterliegt, entspricht das Wertstellungsdatum dem Bankgeschäftstag, an dem der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Konto der Bank geschrieben wird. Gehen die Gelder nicht an einem Bankgeschäftstag ein, entspricht das Wertstellungsdatum dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.

Sofern der Kunde als Zahler handelt, entspricht das Wertstellungsdatum der Belastung auf dem Zahlungskonto dem Zeitpunkt, zu dem der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungskontobelastet wird.

9.3 Ist der Kunde Zahlungsempfänger eines Zahlungsvorgangs, der diesen Besonderen Bedingungen unterliegt, wird dem Empfänger der Betrag sofort nach dem Eingang auf dem Konto der Bank zur Verfügung gestellt, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Es ist kein Währungsumtausch erforderlich.

⁵ Die Definitionen der SEPA-Zahlungsvorgänge sind den in Artikel 5.1 genannten Gebührenregelungen zu entnehmen.

- Im Fall eines Währungsumtauschs handelt es sich um einen Umtausch zwischen Euro und der Währung eines EWR-Staats oder um einen Umtausch zwischen den Währungen zweier EWR-Staaten.

Falls ein Umtausch zwischen der Währung eines Nicht-EWR-Staats und dem Euro (oder einer anderen EWR-Währung) oder zweier Nicht-EWR-Staaten erforderlich ist, ist der Betrag nicht sofort, sondern nach dem für den Umtausch erforderlichen Zeitraum verfügbar

Wenn der Kunde die Dienste eines Zahlungsdienstleisters oder eines Informatikdienstleisters für die Konten in Anspruch

Artikel 10 – Ablehnung der Ausführung von Zahlungsaufträgen – Vorübergehende Sperrung des Zahlungskontos

10.1 Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Zahlungsauftrags abzulehnen:

- falls die Deckung auf dem zu belastenden Zahlungskonto unzureichend ist,
- falls Zweifel an der Authentizität des Auftrags bestehen,
- falls der Auftrag nicht korrekt, unvollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt oder der Bank übermittelt wird,
- falls die Bank aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vorschrift zur öffentlichen Ordnung an der Ausführung gehindert ist,
- falls der Auftrag den zwischen der Bank und ihrem Kunden vereinbarten Besonderen Bedingungen zuwiderläuft.
- wenn diese Auftrag nicht mit den ING-Richtlinien vereinbar ist
- wenn diese Auftrag in einer Währung initiiert wird, die von ING nicht unterstützt wird.

Wird die Ausführung abgelehnt, wird der Kunde unter Angabe der Gründe davon unterrichtet und darüber, mit welchem Verfahren sachliche Fehler, die zur Ablehnung des Auftrags geführt haben, berichtigt werden können, sofern diese Benachrichtigung nicht gegen Rechtsvorschriften oder Vorschriften zur öffentlichen Ordnung verstößt. Diese Benachrichtigung erfolgt schnellstmöglich, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der Ausführungsfrist nach Artikel 8.3, über die dem Kunden zur Verfügung gestellten Kontoauszüge bzw. in jeder anderen Form, die der Bank angesichts der Umstände als angemessen erscheint.

nimmt, kann die Bank auf der Grundlage objektiv motivierter und dokumentierter Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang zum Zahlungskonto durch den Zahlungsdienstleister oder Informatikdienstleister, einschließlich einer nicht autorisierten oder betrügerischen Einleitung eines Zahlungsvorgangs, den Zugang zum Zahlungskonto ablehnen.

In diesem Fall informiert die Bank den Kunden gemäß den oben genannten Modalitäten über die Ablehnung der Zugangsgewährung für das Zahlungskonto und die Gründe dieser Ablehnung. Diese Informationen werden dem Kunden möglichst übermittelt, bevor der Zugang abgelehnt wird, spätestens jedoch unmittelbar nach der Ablehnung, es sei denn die Bereitstellung dieser Informationen wäre aus objektiv gerechtfertigten Sicherheitsgründen nicht akzeptabel oder durch eine rechtliche Bestimmung bzw. eine Bestimmung der öffentlichen Ordnung verboten.

10.2 Für die Zwecke von Artikel 8.3 („Ausführungsfristen“) und Artikel 17 („Haftung bei Nichtausführung oder fehlerhafter Ausführung“) dieser Besonderen Bedingungen gelten abgelehnte Zahlungsaufträge oder Aufträge, die gegebenenfalls von der Bank korrigiert werden konnten – wobei diese jedoch keinerlei Verpflichtung hierzu übernimmt – als nicht eingegangen. Vorbehaltlich grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Handelns seitens der Bank haftet diese nicht für die Folgen einer Nichtausführung oder einer fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Auftrags.

10.3 Für die Benachrichtigung über die Ausführungsablehnung bzw. die Berichtigung durch die Bank können gegebenenfalls angemessene Entgelte in Rechnung gestellt werden, die sich an den entstandenen Kosten ausrichten. Welche Entgelte gegebenenfalls gelten, geht aus den in Artikel 5.1 genannten Gebührenbroschüren hervor.

10.4. Die Bank behält sich das Recht vor, das (die)Zahlungskonto(s) des Kunden - der als Zahler oder Begünstigter auftritt - jederzeit auf der Grundlage motivierter Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Zahlungsdienste oder im Falle einer nicht-autorisierten oder betrügerischen

Nutzung dieses (dieser) Kontos (Konten) zu sperren.

Wenn die Bank von diesem Recht Gebrauch macht, informiert sie den Kunden per Brief, über die dem Kunden zur Verfügung gestellten

Kontoauszüge bzw. in jeder anderen Form, die der Bank angesichts der Umstände als angemessen erscheint, und wenn möglich vor der Sperrung des Kontos/der Konten, wenn nicht unmittelbar danach, es sei denn die Bereitstellung dieser Informationen wäre aus objektiv gerechtfertigten Sicherheitsgründen nicht akzeptabel oder durch eine rechtliche Bestimmung bzw. eine Bestimmung der öffentlichen Ordnung verboten.

Wenn die Gründe, die die Sperrung rechtfertigen, nicht mehr bestehen, stellt die Bank den Zugriff auf das (die) gesperrte(n) Zahlungskonto(s) wieder her. Vorbehaltlich grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Handelns seitens der Bank haftet diese nicht für die Folgen, die dem Kunden infolge der Sperrung des Kontos/der Konten aus einem dieser Gründe entstanden sind

Artikel 11 – Modalitäten, Häufigkeit und Inhalt der Informationen

11.1 Während der Vertragslaufzeit hat der Kunde jederzeit Anspruch auf Aushändigung der auf die Zahlungsdienste im Sinne dieser Besonderen Bedingungen anzuwendenden Vertragsbestimmungen; dies kann in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen.

Diese Bestimmungen sind zudem über die Webseite www.ing.be erhältlich.

11.2 Die Informationen über Zahlungsvorgänge werden dem Kunden gemäß den zwischen den Parteien vereinbarten Modalitäten und Intervallen, mindestens jedoch einmal monatlich, zur Verfügung gestellt.

Diese Informationen werden mit Kontoauszügen oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Form, die eine Speicherung und unveränderte Wiedergabe der Daten erlaubt, bereitgestellt.

Der als Zahler handelnde Kunde kann die Bereitstellung der vorstehenden Informationen gemäß den mit der Bank zu vereinbarenden Modalitäten, die ihm eine Speicherung und unveränderte Wiedergabe ermöglichen, fordern.

Falls der Kunde die Übermittlung zusätzlicher Informationen bzw. eine häufigere Kommunikation gegebenenfalls über andere als die ursprünglich vereinbarten Kommunikationswege wünscht, kann die Bank angemessene Entgelte in Rechnung stellen, die sich an den entstandenen Kosten

ausrichten. Welche Entgelte gegebenenfalls gelten, geht aus den in Artikel 5.1 genannten Gebührenbroschüren hervor.

11.3 Soweit der Kunde in seiner Eigenschaft als Zahler handelt, umfassen diese Informationen:

- alle Elemente, die dem Kunden die Identifizierung eines Zahlungsvorgangs ermöglichen, gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger,
- den Betrag des Zahlungsvorgangs in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird bzw. in der im Zahlungsauftrag verwendeten Währung,
- die Höhe der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung,
- gegebenenfalls den Wechselkurs, den die Bank auf den Zahlungsvorgang angewandt hat, sowie den Betrag des Zahlungsvorgangs nach der Währungsumrechnung,
- das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Eingangsdatum des Zahlungsauftrags.

11.4 Soweit der Kunde Zahlungsempfänger ist, umfassen diese Informationen:

- alle Elemente, die dem Kunden die Identifizierung des Zahlungsvorgangs und gegebenenfalls des Zahlers ermöglichen, sowie weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angaben,
- den Betrag des Zahlungsvorgangs in der Währung, in der dieser auf dem Zahlungskonto des Kunden gutgeschrieben wird,
- die Höhe der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung, oder die vom Zahlungsempfänger geschuldeten Zinsen,
- gegebenenfalls den Wechselkurs, den die Bank auf den Zahlungsvorgang angewandt hat, sowie den Betrag des Zahlungsvorgangs nach der Währungsumrechnung,
- das Wertstellungsdatum der Gutschrift.

11.5 Handelt es sich bei dem Kunden, Inhaber des Zahlungskontos, nicht um einen Verbraucher im Sinne von Artikel 3.2 Abs. 8 und unbeschadet der Rechtsvorschriften oder der Vorschriften zur öffentlichen Ordnung können die Parteien besondere Modalitäten hinsichtlich Form und Häufigkeit der Übermittlung der in diesem

Artikel angesprochenen Informationen sowie hinsichtlich des Inhalts dieser Informationen frei vereinbaren.

Artikel 12 – Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgangs

12.1 Der Kunde hat Anspruch auf Erstattung eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger angewiesenen und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1° bei der Autorisierung wurde der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs nicht angegeben und

2° der Betrag des Zahlungsvorgangs übersteigt den Betrag, den der Kunde entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den anzuwendenden vertraglichen Bedingungen und den jeweiligen relevanten Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können. Der Kunde kann jedoch keine mit dem Währungsumtausch zusammenhängenden Gründe geltend machen, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Auf Verlangen der Bank hat der Kunde die Sachumstände in Bezug auf diese Voraussetzungen darzulegen.

Soweit die Voraussetzungen für eine Erstattung erfüllt sind, wird der vollständige Betrag des ausgeführten Zahlungsvorgangs erstattet. Das Wertstellungsdatum der Gutschrift entspricht dem Wertstellungsdatum der Belastung durch den Zahlungsvorgang.

12.2 Bei der europäischen SEPA-Basislastschrift hat der Kunde abweichend von Artikel 12.1 selbst dann Anspruch auf Erstattung, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

12.3 Um seinen Anspruch auf Erstattung nach Artikel 12.1 und 12.2 geltend zu machen, muss der Kunde sein Erstattungsverlangen innerhalb von acht Wochen nach dem Datum der Belastung einreichen.

Der Kunde kann dieses Erstattungsverlangen schriftlich stellen; er kann sich auch mit dem ING Client Services unter der Telefonnummer +32 2 464 60 03 in Verbindung setzen oder sich an seine ING Zweigstelle wenden.

Die Bank erstattet innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs oder teilt dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung mit. Im letzteren Fall steht es dem Kunden frei, bei den in Artikel 21 dieser Besonderen Bedingungen genannten Instanzen Beschwerde einzulegen.

12.4 Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen hat der Kunde keinen Anspruch auf Erstattung, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1° Er hat seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs unmittelbar an die Bank übermittelt und

2° die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang wurden ihm auf dem zwischen den Parteien vereinbarten Weg mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin von der Bank oder vom Zahlungsempfänger mitgeteilt oder zugänglich gemacht.

12.5 Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Erstattung nach Artikel 12.1 und 12.2, wenn der Kunde, Inhaber des Zahlungskontos, kein Verbraucher im Sinne von Artikel 3.2 Abs. 8 dieser Besonderen Bedingungen ist.

12.6 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die nach Artikel 12.1 bis 12.3 ausgeführte Erstattung in keiner Weise die Verpflichtungen beeinträchtigt, die er rechtsgültig im Rahmen der zugrunde liegenden Vereinbarung mit dem Zahlungsempfänger eingegangen ist, und sie versteht sich folglich vorbehaltlich von Sanktionen, denen sich der Kunde im Fall einer Nichterfüllung der besagten Verpflichtungen aussetzt. Streitigkeiten zwischen dem Kunden und dem Zahlungsempfänger müssen direkt mit Letzterem beigelegt werden. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass er in dieser Hinsicht keine Begründung oder Rechtfertigung aus den geltenden Bestimmungen ableiten kann, die für Interbankenbeziehungen in diesem Bereich gelten.

III. Haftung

Artikel 13 – Anzeige und Anfechtung nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

13.1 Ungeachtet der Tatsache, ob der Kunde Zahler oder Zahlungsempfänger eines Zahlungsvorgangs ist, muss er der Bank die Anrechnung jedes nicht autorisierten Zahlungsvorgangs sowie Irrtümer oder Unregelmäßigkeiten anzeigen, die er in seinen Kontoauszügen festgestellt hat. Diese Anzeige muss schriftlich bestätigt werden.

Nachdem ihm die Informationen zum streitigen Zahlungsvorgang zur Verfügung gestellt wurden, erwirkt der Kunde nur dann eine Berichtigung dieses Vorgangs, wenn er ihn unverzüglich der Bank meldet, spätestens innerhalb von dreizehn Monaten nach dem Datum der Belastung oder Gutschrift des Vorgangs, es sei denn, die Bank hat die Informationen zu diesem Vorgang dem Kunden nicht nach den vereinbarten Modalitäten zur Verfügung gestellt. Wenn die Anzeige ursprünglich nicht in Schriftform erfolgt ist, kann der Kunde die in Absatz 1 vorgesehene schriftliche Bestätigung nach Ablauf der vorgenannten Fristen vornehmen.

13.2 Handelt es sich bei dem Kunden, Inhaber des Zahlungskontos, nicht um einen Verbraucher im Sinne von Artikel 3.2 Abs. 8., verkürzt sich die Frist von dreizehn Monaten nach dem Datum der Belastung oder Gutschrift des Zahlungsvorgangs auf zwei Monate.

Artikel 14 – Beweislast bei Anfechtung eines Zahlungsvorgangs – Form des Beweises

14.1 Für den Fall, dass der Kunde unbeschadet der Bestimmungen nach Artikel 13 bestreitet, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder geltend macht, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, verpflichtet sich die Bank, anhand eines Auszugs aus ihren internen Aufzeichnungen oder den Umständen entsprechend eines anderen beweiskräftigen Mittels nachzuweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht und nicht durch einen technischen Defekt oder eine andere Panne beeinträchtigt wurde.

Wurde der Zahlungsvorgang jedoch durch einen Zahlungsdienstleister initiiert, obliegt diesem die Beweislast, dass der fragliche Vorgang, soweit er davon betroffen ist, authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht und nicht durch einen technischen Defekt oder eine andere Panne beeinträchtigt wurde.

14.2 Unabhängig vom Betrag des fraglichen Zahlungsvorgangs, kann die Bank den Nachweis gemäß Artikel 14.1 sowohl zivil- als auch handelsrechtlich anhand des Originaldokuments als auch anhand einer Wiedergabe oder einer Kopie führen, die mit einem (mikro)photografischen, magnetischen, elektronischen oder optischen Verfahren erstellt wurde und die bis zum Gegenbeweis eine originalgetreue Kopie ist und wie das Originaldokument Rechtsgültigkeit besitzt.

Der Beweis der Ausführung der der Bank erteilten Zahlungsaufträge ergibt sich hinreichend aus den Kontoauszügen, Abrechnungen oder Mitteilungen, die in beliebiger Form – auch auf elektronischem Wege – erstellt und dem Kunden von der Bank zugänglich gemacht werden. Liegt ein solches Dokument nicht vor, ergibt sich der Beweis aus der Verbuchung des Zahlungsvorgangs in den Büchern der Bank.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen nicht das Recht des Kunden, den Gegenbeweis auf dem Rechtswege anzutreten.

Darüber hinaus gelten diese Bestimmungen unbeschadet:

- der Besonderen Bestimmungen für Zahlungsvorgänge, die mithilfe von Debitkarten oder elektronischen Diensten ausgelöst werden, die dem Kunden von der Bank zur Verfügung gestellt werden, so wie sie in den jeweiligen Bestimmungen und allgemeinen Bedingungen definiert sind;

- der zwingenden Rechtsvorschriften oder der Vorschriften zur öffentlichen Ordnung, in denen besondere Regeln zur Authentifizierung, Aufzeichnung und/oder Verbuchung von Zahlungsvorgängen festgelegt sind.

Wird der Zahlungsvorgang von einem Bevollmächtigten des Kunden vorgenommen, so beeinträchtigen diese Bestimmungen weder die Vollmachten dieses Bevollmächtigten, die eventuellen spezifischen Beschränkungen dieser Vollmachten gemäß den Kontovollmachtsunterlagen oder dem Verwaltungsmandat des Kundenkontos noch die späteren Änderungen dieser Vollmachten und Beschränkungen.

14.3 Unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften zur Vorlage von Beweisstücken führt die Bank während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren nach Ausführung der

Zahlungsvorgänge ein internes Register der Zahlungsvorgänge.

Artikel 15 – Haftung bei nicht autorisierten Zahlungen

15.1 Vorausgesetzt, die Anfechtung ergeht fristgerecht nach Artikel 13, und nach Ausschluss jeglichen Risikos eines Betruges oder eines sonstigen Verstoßes gegen zwingende Rechtsvorschriften oder Vorschriften zur öffentlichen Ordnung erstattet die Bank dem Kunden unverzüglich den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, indem sie das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand bringt, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Das Wertstellungsdatum der Gutschrift entspricht dem Wertstellungsdatum des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs.

Außerdem erstattet die Bank dem Kunden die eventuellen weiteren finanziellen Folgen, insbesondere den Betrag der vom Kunden getragenen Kosten zur Feststellung des erstattungsfähigen Schadens, vorausgesetzt, die geforderten Beträge werden anhand stichhaltiger Unterlagen nachgewiesen.

15.2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der besonderen Haftungsregeln für Zahlungsvorgänge, die mithilfe von Zahlungsinstrumenten ausgeführt werden, z.B. mithilfe von Debitkarten oder elektronischen Diensten, die dem Kunden von der Bank zur Verfügung gestellt werden. Diese Regeln sind in den jeweiligen Bestimmungen und allgemeinen Bedingungen beschrieben.

Artikel 16 – Haftung bei fehlerhaftem Kundenidentifikator

16.1 Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator nach Artikel 3.2 Abs. 9 ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf den durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt.

16.2 Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, so haftet die Bank nicht nach Artikel 17 für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

In diesem Falle bemüht sich die Bank jedoch, soweit ihr dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, den Geldbetrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, für Rechnung ihres als Zahler handelnden Kunden wiederzuerlangen. Hierbei hat sie jedoch lediglich eine Mittelverpflichtung.

Der Zahlungsdienstleister des Empfängers ist gehalten, sich an diesen Bemühungen zu beteiligen, auch indem er der Bank alle für die Wiedererlangung der Beträge nützlichen Informationen bereitstellt. Falls es nicht möglich ist, die Beträge wieder beizutreiben, stellt die Bank dem Kunden auf dessen Anfrage alle Informationen zur Verfügung, über die sie verfügt und die von Interesse für den Kunden sind, damit er alle Maßnahmen einleiten kann, die er zur Wiedererlangung der Beträge nützlich oder erforderlich hält.

Gegebenenfalls können dem Kunden Beitreibungskosten – in angemessenem Umfang und im Verhältnis zu den der Bank tatsächlich entstandenen Kosten – in Rechnung gestellt werden.

Falls der Kunde Empfänger eines Zahlungsvorgangs ist, der auf der Grundlage eines falschen Kundenidentifikators durchgeführt wurde, hat er auf die erste Anfrage hin den unrechtmäßig erhaltenen Betrag zurückzuerstatten.

Falls er sich weigert, den Betrag zurückzuerstatten oder auf eine entsprechende Anfrage durch die Bank nicht antwortet, ist die Bank berechtigt, dem Zahlungsdienstleister des Auftraggebers der Zahlung, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen betreffend Zahlungsdienstleistungen, alle für die Rückerstattung des Betrags erforderlichen Informationen zu übermitteln.

16.3 Werden neben dem Kundenindikator nach Artikel 3.2 Abs. 9 weitere Angaben (z. B. Name und/oder Anschrift des Zahlungsempfängers) gemacht, so haftet die Bank nur für die Ausführung des Zahlungsvorgangs in Übereinstimmung mit dem angegebenen Kundenidentifikator; eventuelle Unstimmigkeiten zwischen den ergänzenden Angaben und dem angegebenen Kundenindikator braucht sie nicht zu berücksichtigen.

Artikel 17 – Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung

17.1 *Vom Zahler ausgelöste Zahlungsvorgänge*

17.1.1 Wird ein Zahlungsauftrag vom Kunden als Zahler ausgelöst (insbesondere eine Überweisung), so haftet die Bank ihm gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Die Haftung der Bank ist jedoch in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Der Kunde reicht seine Beschwerde nicht fristgerecht nach Artikel 13 ein,
- in den Fällen nach Artikel 16.2 (falscher Kundenidentifikator) und 16.3 (ergänzend zu Kundenidentifikator gemachte Angaben);
- in Fällen höherer Gewalt nach Artikel 18.

Die Bank kann ebenfalls nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nachweisen kann, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, innerhalb der in Artikel 8.3 bezeichneten Fristen erhalten hat. In diesem Fall haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs.

17.1.2 Haftet die Bank nach Artikel 17.1, so erstattet sie dem Zahler unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Das Wertstellungsdatum der Gutschrift entspricht dem Wertstellungsdatum der Belastung durch den Zahlungsvorgang..

17.1.3 Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, so stellt er dem Zahlungsempfänger den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, unverzüglich zur Verfügung und schreibt gegebenenfalls dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers den entsprechenden Betrag unter Berücksichtigung des Wertstellungsdatums gut. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, dass die Bank in ihrer Eigenschaft als Zahlungsdienstleister des Kunden – Zahlungsempfänger eines von einem Zahler ausgelösten Zahlungsvorgangs – für die fehlerhafte Ausführung oder die Nichtausführung des Zahlungsvorgangs haften sollte.

17.1.4 Ungeachtet der Haftung nach den vorstehenden Absätzen muss sich die Bank in ihrer Eigenschaft als Zahlungsdienstleister des Zahlers auf dessen Verlangen darum bemühen, den

streitigen Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Zahler über das Ergebnis zu unterrichten, ohne hierfür eine Gebühr zu verlangen. Hierbei hat sie jedoch lediglich eine Mittelverpflichtung.

17.2 Vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöste Zahlungsvorgänge

17.2.1 Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst (z. B. Gläubiger bei einer Lastschrift in Euro (SEPA)), so haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers unbeschadet der vom Gesetzgeber vorgesehenen Ausnahmen gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an die Bank in ihrer Eigenschaft als Zahlungsdienstleister des Zahlers innerhalb der zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Fristen. Gegebenenfalls muss der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsauftrag unverzüglich zurück an die Bank in ihrer Eigenschaft als Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln.

Darüber hinaus haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers unbeschadet der gesetzlichen Ausnahmen gegenüber dem Zahlungsempfänger für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend den Rechtsvorschriften für Wertstellungsdaten und Daten der Bereitstellung der Gelder.

17.2.2 Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht nach Artikel 17.2.1 haftet, haftet die Bank als Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler.

Haftet die Bank wie vorgenannt, so erstattet sie dem Zahler gegebenenfalls unverzüglich den Betrag, der Gegenstand des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs ist, und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Das Wertstellungsdatum der Gutschrift entspricht dem Wertstellungsdatum der Belastung durch den Zahlungsvorgang.

17.2.3 Ungeachtet der im Sinne der vorstehenden Absätze festgestellten Haftung muss sich der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf dessen Verlangen darum bemühen, den streitigen Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Zahlungsempfänger über das Ergebnis zu

unterrichten. Hierbei hat der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers jedoch lediglich eine Mittelverpflichtung.

17.3 Haftet die Bank nach Artikel 17.1 und 17.2, hat der Kunde zudem Anspruch auf Entschädigung für eventuelle finanzielle Folgen, die ihm aufgrund der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs entstanden sind – z. B. für die vom Kunden zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die ihm infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung in Rechnung gestellt werden – vorausgesetzt, er kann die von ihm geltend gemachten Beträge anhand von Beweisstücken belegen.

17.4 Abweichend von Artikel 17.1 und 17.2 haftet die Bank gegenüber einem Kunden, Inhaber des Zahlungskontos, der nicht als Verbraucher im Sinne von Artikel 3.2 Abs. 8 anzusehen ist, infolge einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

In diesem Fall haftet die Bank nur für den vom Kunden nachgewiesenen direkten Schaden, unter Ausschluss jeglicher indirekter Schäden, insbesondere Gewinnverlust, entgangene Geschäftsgelegenheiten, Kundenverlust oder Geschäftsschädigung.

17.5. Unbeschadet der Artikel 13, 16.2 und 16.3 erstattet die Bank dem Kunden den Betrag des nicht oder falsch durchgeführten Zahlungsvorgangs, indem sie das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand bringt, auf dem es sich ohne den falschen Zahlungsvorgang befunden hätte, wenn ein Zahlungsauftrag im Auftrag des Zahlers durch einen Zahlungsdienstleister durchgeführt wurde, unbeschadet jedoch des Regressrechts der Bank gegen den Zahlungsdienstleister. Hierbei obliegt dem Zahlungsdienstleister die Beweispflicht, dass die Bank den Zahlungsauftrag erhalten hat und dass seinerseits der Zahlungsauftrag authentifiziert und ordnungsgemäß registriert wurde und dass hierbei kein technischer oder anderer Fehler im Zusammenhang mit der falschen, fehlenden oder verspäteten Ausführung des Vorgangs auftrat.

Artikel 18 – Höhere Gewalt

Die Bank haftet nicht in Fällen höherer Gewalt oder wenn sie an anderweitige Vorschriften des nationalen oder des EU-Rechts gebunden ist.

IV. Schlussklauseln

Artikel 19 – Änderungen der Bestimmungen der Besonderen Bedingungen und der Gebührenregelung für Zahlungsdienste und Zahlungsvorgänge

19.1 Eventuelle auf Veranlassung der Bank und jederzeit angebrachte Änderungen dieser Besonderen Bedingungen und/oder der Gebühren der hiervon erfassten Zahlungsdienste und Zahlungsvorgänge werden zwischen der Bank und ihrem Kunden vereinbart.

Zu diesem Zweck informiert die Bank den Kunden über die vorgeschlagenen Änderungen per Anschreiben oder über einen sonstigen dauerhaften Datenträger mindestens zwei Monate oder – wenn der Kunde, der Inhaber des Zahlungskontos ist, kein Verbraucher im Sinne des Artikels 3.2 Abs. 8 dieser Besonderen Bedingungen ist – mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der betreffenden Änderungen.

Ist der Kunde mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden, kann er ING vor dem in der vorgenannten Benachrichtigung genannten Datum des Inkrafttretens der angekündigten Änderungen mitteilen, dass er diese nicht akzeptiert, und den Rahmenvertrag sofort, kostenfrei und ohne Entschädigung kündigen. Des Weiteren kann er unter den in Artikel 20 genannten Bedingungen die Rückerstattung der Kosten für die Erbringung der Zahlungsdienste beanspruchen.

Nimmt der Kunde sein Recht auf Kündigung des Rahmenvertrags innerhalb der in vorgenannter Benachrichtigung genannten Kündigungsfrist nicht wahr, gilt dies als seine stillschweigende Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen.

19.2 Abweichend von Artikel 19.1 können Änderungen von Zinssätzen (unabhängig davon, ob es sich um Guthabenzinsen handelt, die von ING vergütet werden, oder um Sollzinsen, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden) oder Wechselkursen, denen vertraglich vereinbarte Referenz-Zinssätze bzw. -Wechselkurse zugrunde liegen, sofort und ohne Vorankündigung in Kraft treten.

19.3 Die neuen Bestimmungen gelten für alle Zahlungsvorgänge, die vor ihrem Inkrafttreten veranlasst, jedoch erst danach ausgeführt werden, es sei denn, der Kunde hat innerhalb der in der

Benachrichtigung genannten Frist von der kostenfreien Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Rahmenvertrag zu kündigen, und alle laufenden Vorgänge aufgekündigt. Für Vorgänge, die von ihrer Art her nicht aufgekündigt werden können, gelten bis zu ihrer Abwicklung die zuvor anwendbaren Bestimmungen.

19.4 Dieser Artikel gilt unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 71 und 75 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 20 – Laufzeit und Kündigung des Rahmenvertrags

20.1 Der Rahmenvertrag wird auf unbefristete Dauer abgeschlossen.

20.2 Der Kunde kann den Rahmenvertrag jederzeit ohne Kosten und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann in einer ING Zweigstelle oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Bank erfolgen.

20.3 Die Bank kann den Rahmenvertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich oder über einen anderen dauerhaften Datenträger kündigen.

Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Rechtsvorschriften zur öffentlichen Ordnung, denen zufolge die Bank den Vertrag zu kündigen und/oder besondere Maßnahmen unter außergewöhnlichen Umständen zu ergreifen hat.

20.4 Die regelmäßig in Rechnung gestellten Kosten für die Erbringung der unter diese Besonderen Bedingungen fallenden Zahlungsdienste hat der Kunde nur anteilig für den am Kündigungsdatum abgelaufenen Zeitraum zu zahlen. Wurden diese Kosten im Voraus gezahlt, werden sie dem Kunden anteilig für die Restlaufzeit, gerechnet ab dem Monat, der auf den Monat der Kündigung folgt, zurückerstattet.

Ergibt sich nach Abwicklung aller laufenden Geschäfte und Verpflichtungen ein Guthabensaldo zugunsten des Kunden, zahlt ihm die Bank den Guthabensaldo des Zahlungskontos ohne weitere Gebühren, zuzüglich aller dem Kunden aufgrund der geltenden Rechts- und/oder Vertragsvorschriften zustehenden Zinsen aus, oder sie überweist ihm diesen Betrag auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Konto. Bei bestimmten Zahlungskonten kann der Saldo nicht

am Schalter abgehoben, sondern nur auf ein anderes Konto überwiesen werden.

Nach Schließung eines Zahlungskontos erstattet die Bank dem Kunden anteilig die von ihm auf Jahresbasis gezahlten Kontoführungsgebühren; dabei wird die volle Zahl Kalendermonate, gerechnet ab dem Monat, der auf das Datum der Kontoschließung folgt, bis zum Ende des Zeitraums, für den die Kontoführungsgebühren gezahlt wurden, zugrunde gelegt.

Abweichend von Artikel 2 gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls für reglementierte Sparkonten.

20.5 Soweit dieser Artikel nicht davon abweicht, gelten die Bestimmungen von Artikel 59 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ferner gilt dieser Artikel unbeschadet zwingender Rechtsvorschriften oder Vorschriften zur öffentlichen Ordnung, in denen besondere Kündigungsfristen und/oder -bedingungen festgelegt sind.

20.6 Der Anspruch auf Rückerstattung nach Artikel 20.4 besteht nicht, wenn der Kunde, Kontoinhaber, kein Verbraucher im Sinne von Artikel 3.2 Abs. 8 ist.

Artikel 21 – Behandlung vertraulicher Daten

Die ausdrückliche Genehmigung des Kunden hinsichtlich des Zugangs, der Bearbeitung und Aufbewahrung der für die Durchführung der Zahlungsdienste erforderlichen Daten für die Bank erfolgt durch das Einverständnis des Kunden zur Durchführung der Zahlungsvorgänge im Rahmen dieser Dienste.

Artikel 22 – Beschwerden – Gerichtlicher und außergerichtlicher Regress

22.1 Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag, den damit verbundenen Zahlungsdiensten und/oder den von diesen Besonderen Bedingungen erfassten Zahlungsvorgängen sind schriftlich an die ING Zweigstelle des Kunden oder an folgende Adresse zu richten:

ING Complaint Management

Cours Saint-Michel 60
1040 Brüssel

Tel.: +32 2 547 61 02
Fax: +32 2 547 83 20

Die Beschwerde kann auch per E-Mail an die Adresse plaintes@ing.be gesandt werden oder mithilfe des unter www.ing.be verfügbaren Online-Formulars.

22.2 Hat der Kunde seitens der Bank keine zufriedenstellende Antwort auf seine Beschwerde erhalten, kann er bei der Finanzombudsstelle kostenfrei Beschwerde unter folgender Adresse einlegen:

Ombudsfm
North Gate II
Boulevard Albert II, n° 8, boîte 2
1000 Brüssel
www.ombudsfm.be
E-Mail: Ombudsman@Ombudsfm.be

Der Kunde kann sich ebenfalls an die Generaldirektion Kontrolle und Schlichtung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie unter folgender Adresse wenden:

North Gate III, Boulevard Albert II, 16
1000 Brüssel

Tel.: +32 2 277 54 85
Fax: +32 2 277 54 52
E-Mail: eco.inspec.fo@economie.fgov.be

Diese Bestimmung gilt unbeschadet des Rechts des Kunden, ein Gerichtsverfahren anzustrengen.

Artikel 23 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

23.1 Für alle Rechte und Verpflichtungen des Kunden und der Bank gilt belgisches Recht.

23.2 Vorbehaltlich zwingender Rechtsvorschriften oder Vorschriften zur öffentlichen Ordnung, in denen die Regeln zur Bestimmung des Gerichtsstand festgelegt sind, insbesondere bei Streitigkeiten mit Verbrauchern, kann die Bank als Klägerin oder Beklagte bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag, den damit verbundenen Zahlungsdiensten und/oder den von diesen Besonderen Bedingungen erfassten Zahlungsvorgängen die Brüsseler Gerichtsbarkeit oder diejenige Gerichtsbarkeit anrufen, in deren Bezirk derjenige Sitz der Bank liegt, mit dem die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden direkt oder indirekt über eine Niederlassung oder eine Zweigstelle geführt wird.

ING Belgien AG • Bank/Kreditgeber • Avenue Marnix 24, B-1000 Brüssel • RJP Brüssel •
MwSt. BE 0403.200.393 • BIC: BBRUBEBB • IBAN: BE45 3109 1560 2789. Versicherungsmakler, eingetragen
bei der FSMA unter der Nummer 0403200393 • www.ing.be • ing.be/contact • Verantwortlicher Herausgeber: Sali
Salieski • Cours Saint-Michel 60, B-1040 Brüssel • 04/22